

## **Satzung der Stadt Zerbst/Anhalt über die Erhebung von Gebühren für die Stadthalle der Stadt Zerbst/Anhalt**

*Auf der Grundlage der §§ 3, 6, 8, und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 5. 10.1993 (GVBl. LSA 1993 Seite 568), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3.2.1994 (GVBl. LSA 1994 Seite 166) und durch Gesetz zur Stärkung der Kommunalen Selbstverwaltung vom 07.08.2002 (GVBl. LSA Nr. 42/2002, S. 336, Herausgegeben am 12.08.2002) sowie der §§ 1, 2, 5, 13, 13a und 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG – LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dez. 1996 (GVBl. S.406), zuletzt geändert durch Nr. 65 der Anlage zu Art. 1 des Vierten Rechtsreinigungsgesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S.130), hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in seiner Sitzung am 29. April 2009 die folgende 3. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Stadthalle der Stadt Zerbst/Anhalt beschlossen.*

### §1 Stadthalle

- (1) Die Stadt Zerbst/Anhalt als wirtschaftlich Verfügungsberechtigte unterhält als öffentliche Einrichtung in ihrer Trägerschaft die Stadthalle.
- (2) Aufgabe der Stadthalle ist die Bereitstellung von Räumlichkeiten und Technik zur Durchführung von Veranstaltungen.
- (3) In der Stadthalle gilt die Benutzerordnung für die Stadthalle der Stadt Zerbst/Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.

### § 2 Gebührenerhebung

- (1) Für die Benutzung der Stadthalle und der Technik werden Gebühren zur anteiligen Kostendeckung nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Benutzung im Sinne dieser Satzung ist die Inanspruchnahme der Leistungen der Stadthalle.
- (3) In den für die Nutzung zu erhebenden Gebühren nach Absatz 1 und 2 kann durch die Stadt Zerbst/Anhalt eine Vorbereitungs- und Nachbereitungszeit von höchstens je einem Tag sowie Proben zu der kostenpflichtigen Veranstaltung eingeräumt werden.
- (4) Eine Ausleihe umfaßt den Zeitraum von 4 Tagen, für jeden folgenden Tag wird der gleiche Tarif erhoben.
- (5) Für die Nutzung der Stadthalle für Turnierveranstaltungen von gemeinnützig anerkannten Vereinen mit Sitz in Zerbst/Anhalt, die typischer Weise in den Sportstätten nicht stattfinden können, gilt ein ermäßigter Gebührensatz von 10 % des jeweils heranzuziehenden Gebührentarifs für § 3 Nr. 1.1 bis 1.4 dieser Satzung.
- (6) Für die Nutzung der Stadthalle für Proben und Trainingsveranstaltungen von gemeinnützig anerkannten Vereinen mit Sitz in der Stadt Zerbst/Anhalt, die typischer Weise nicht in Sportstätten trainieren, gilt ein ermäßigter Gebührensatz von 5 % des jeweils heranzuziehenden Gebührentarifs für § 3 Nr. 1.1 bis 1.4 dieser Satzung
- (7) Nutzungen zum vollen Gebührensatz haben Vorrang vor der Nutzung zu ermäßigten Gebührensätzen. Für Veranstaltungen nach § 2 Nr. 5 gilt dieser Vorrang jedoch nur, soweit diese bis spätestens 3 Monate vor Veranstaltungstermin beim Kultur-, Jugend-, Schul- und Sportamt schriftlich beantragt werden.

### § 3 Gebührenhöhe

1. Leistungen in der Stadthalle je Tag	
1.1 Benutzung des Fasch-Saal	200,00 €
1.2 Benutzung des Fasch-Saal bis zu 3 Stunden gesamt	100,00 €
1.3 Benutzung des Katharina-Saales einschl. Vorbühne, ohne Künstlergarderoben	350,00 €
1.4 Benutzung des Katharina-Saales einschl. gesamter Bühne und Künstlergarderoben	400,00 €
1.5 Benutzung Fasch-Saal und Katharina- Saal einschließlich gesamter Bühne und Künstlergarderoben, Fürstenloge und	500,00€
1.6 Fürstenloge	15,00 €
1.7 Benutzung der Klause	50,00 €
2. Leistungen außerhalb der Stadthalle je Ausleihe (Pauschalgebühr)	
2.1 Ausleihe von Tischen, mit Klappgestell je Stück	2,50 €
2.2 Ausleihe von Stühlen, unverkettbar je Stück	0,30 €
2.3 Ausleihe von Stühlen, verkettbar je Stück	1,00 €
2.4 Ausleihe von Chortreppen System Büttec je Stück	5,00 €
2.5 Ausleihe von Chortreppen, faltbar, je Stück	2,00 €
2.6 Ausleihe von Konferenztechnik/ Tag zuzügl. Techniker, je angef. Stunde	50,00 € 15,00 €

#### 3. Kautio

Für Vermietungen nach Nr. 1 und Ausrüstungen nach Nr. 2 ist eine Kautio von bis zu 250,00 EUR als Sicherheitsbetrag zu erheben. Etwaige Schadensersatzansprüche der Stadt Zerbst/Anhalt gegenüber Dritten richten sich nach dem tatsächlich entstandenen Schaden an den Ausrüstungsgegenständen.

#### 4. Mehrwertsteuer

Alle Gebühren sind als Nettobeträge aufgeführt und verstehen sich zuzüglich des gesetzlich geltenden Mehrwertsteuersatzes.

#### 5. Sonderleistungen

Durch den Benutzer beantragte und durch die Stadthalle erbrachte Sonderleistungen sind zu erstatten.

## 6. Beschädigungen

Beschädigungen an Gebäuden, Außenanlagen oder Inventar sind mit dem Wiederbeschaffungs- oder Reparaturwert zu ersetzen.

## 7. Pauschalgebühr

Die Abgabe der Garderobe erfolgt gegen eine Pauschalgebühr von 0,50 EURO inklusive Mehrwertsteuer.

### § 4

#### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der jeweilige Nutzer.

### § 5

#### Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung der Veranstaltung oder der Ausleihe. Die Gebühr ist nach Erhalt des Gebührenbescheides an die Stadtkasse Zerbst/Anhalt zu entrichten. Mit Beschluss des Hauptausschusses vom 17.10.1994 (Beschl.-Nr. 10/94/III) erfolgt die Benutzung der Stadthalle durch die Internationale Fasch-Gesellschaft e.V. gebührenfrei.

### § 6

#### Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Schuldverhältnis können gemäß §13a (1) KAG LSA in der jeweils geltenden Fassung ganz oder teilweise auf Antrag gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet zu sein scheint.

### § 7

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6(7) GO LSA in der jeweils geltenden Fassung und nach § 16 (2) KAG LSA handelt,  
- wer die Benutzerordnung für die Stadthalle der Stadt Zerbst/Anhalt nicht einhält,  
- wer Veranstaltungen durchführt, die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne der Artikel 20 und 21 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland verstoßen.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

### § 8

#### Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01. Juli 2009 in Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 29. April 2009

gez. Behrendt  
Bürgermeister